

## **BGer 8C\_239/2012 vom 26. April 2012**

Bundesgericht, 2012-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_239\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_239_2012)

FR: TF 8C\_239/2012 du 26 avril 2012

IT: TF 8C\_239/2012 del 26 aprile 2012

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_239/2012 {T 0/2}

Urteil vom 26. April 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer M. Milovanovic,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002  
Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 6. Februar 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. März 2012 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des  
Kantons St. Gallen vom 6. Februar 2012,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und  
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),

dass die Vorinstanz die durch den Unfallversicherer verfügte Leistungseinstellung per 31. August 2010 wie auch die Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente betätigte, der Versicherten aber eine Integritätsentschädigung auf der Basis einer Integritätseinbusse von 5 % zusprach,

dass sie dabei in Würdigung der im Recht gelegenen Arztberichte und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen das Vorliegen eines adäquat kausalen Zusammenhangs zwischen den Unfallereignissen und den vorhandenen psychischen Problemen verneinte,

dass es bezüglich der somatisch bedingten Unfallbeschwerden einerseits eine weitere Behandlungsbedürftigkeit ausschloss, andererseits deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit als nicht zu einem Rentenanspruch führend betrachtete,

dass es aber die Voraussetzungen zur Ausrichtung einer Integritätsentschädigung auf der Grundlage einer Integritätseinbusse von 5 % bejahte,

dass der Vertreter der Beschwerdeführerin die Sachverhaltsabklärungen der Vorinstanz sinngemäss als ungenügend und die gestützt darauf getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zur Restarbeitsfähigkeit als unzutreffend rügt, es dabei aber unterlässt, auf die dazu ergangenen entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz konkret einzugehen; lediglich einzelne Textstellen in nicht zielführender Weise zu kommentieren, genügt genau so wenig, wie auf Arztberichte zu verweisen, ohne auch nur mit einem Wort auf die sich damit befassenden vorinstanzlichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid konkret einzugehen,

dass auch die weiteren Vorbringen augenscheinlich nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinausgehen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die offensichtlich ungenügende Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), womit die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. April 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.